

Anfrage der Abgeordneten Sülmez Dogan, Björn Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

### **„Wegen Fahrens ohne Fahrschein im Knast“**

Für den Senat beantworte ich die Fragen wie folgt:

#### **Zu Frage 1:**

Der Senat ist der Auffassung, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Zahlung des hierfür erforderlichen Entgeltes eine ausschließlich zivilrechtlich zu klärende Vertragsverletzung und keine Straftat sein sollte. Leider haben entsprechende Initiativen auf Bundesebene bisher nicht dazu geführt, dass die geltenden Strafvorschriften geändert wurden. Insoweit unterliegen uneinbringliche Geldstrafen auch aus diesem Deliktsbereich der Ersatzfreiheitsstrafe.

Im Jahr 2021 waren 65 Personen mit einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrschein in der Justizvollzugsanstalt, JVA, Bremen inhaftiert. In sechs dieser Fälle waren andere Verkehrsbetriebe wie die Deutsche Bahn oder die Metronom Eisenbahngesellschaft geschädigt.

59 Gefangene haben somit eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen Beförderungerschleichung verbüßt, wobei in allen diesen Fällen die Bremer Straßenbahn AG geschädigt war und auch Strafantrag gestellt hat.

#### **Zu Frage 2:**

Die Bremer Straßenbahn AG erstattet einen Strafantrag, wenn eine Person innerhalb der letzten zwei Jahre dreimal ohne Fahrschein gefahren ist. Die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven stellt wegen Fahrens ohne Fahrschein grundsätzlich keine Strafanträge. Die Staatsanwaltschaft kann einen fehlenden oder verfristeten Strafantrag nur in solchen Fällen durch Annahme eines besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses ersetzen, in denen sich die Beförderungerschleichung auf eine geringwertige Leistung bezieht. Die Wertgrenze hierfür wird bei circa 50 Euro angenommen. Kriterien für die Annahme des besonderen öffentlichen Interesses sind insbesondere eine wiederholte Tatbegehung oder die Begehung einer Tat durch eine Person, die bereits erhebliche Vorerkenntnisse hat oder unter laufender Bewährung steht.

#### **Zu Frage 3:**

Gefangene in der JVA Bremen, bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde, werden im Zugangsverfahren über die Initiative Freiheitsfonds informiert und dem sogenannten „Freiheitsfonds“ durch die JVA gemeldet, sofern die Gefangenen hierzu ihre Einwilligung erklärt haben.

Der Senat ist sich bewusst, dass es sich bei der Inanspruchnahme des „Freiheitsfonds“ durch Ersatzfreiheitsstrafler um eine zivilgesellschaftliche Reparatur eines staatlich verursachten Problems handelt. Dieses wird als misslich empfunden, trotzdem soll den Betroffenen die Möglichkeit nicht vorenthalten werden.

Bis zum 24. Mai 2022 wurden 35 Gefangene der JVA Bremen vom Freiheitsfonds ausgelöst. Hierfür wurden insgesamt 41 173 Euro gezahlt, das entspricht 3 347 Hafttagen.